

An die AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
E-Mail: office@aq.ac.at

Wien, am 25.01.2019

FHK-Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen der hochschulischen Weiterbildung

Sehr geehrter Herr Dr. Hopbach!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs der Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen der hochschulischen Weiterbildungen, zu dem wir hiermit Stellung beziehen.

Vorausgeschickt wird, dass die Erhalter gemäß FHStG verpflichtet sind, ein internes Qualitätsmanagementsystem zur Leistungs- und Qualitätssicherung aufzubauen. Mit der Einführung des HS-QSG im Jahr 2011 wurde die Grundlage geschaffen, um wesentliche Aspekte der Qualitätsentwicklung in die Autonomie der Fachhochschulen zu legen. Solange sich Fachhochschulen im Rahmen der jeweiligen Akkreditierungsbescheide bewegen, ist ihnen die inhaltliche Weiterentwicklung, die den internen Qualitätssicherungssystemen unterliegt, selbst überlassen. Einer externen Auditierung unterliegen die jeweiligen Qualitätssicherungssysteme. Diese Weiterentwicklung war ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der fachhochschulischen Autonomie. In diesem Zusammenhang hat sich auch eine Änderung hinsichtlich der Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterbildung ergeben. Diese bedürfen keiner externen Genehmigung. Sie werden im Einvernehmen zwischen Erhalter und Kollegium eingerichtet und stellen im Rahmen der periodischen Zertifizierung der Fachhochschulen durch Audits einen eigenen Prüfbereich (§ 22 Abs 2 Z 5 HS-QSG) dar. Eine erfolgreiche Zertifizierung bescheinigt, dass das interne Qualitätssicherungssystem nicht nur die Qualität der Studiengänge, sondern auch die der Lehrgänge zur Weiterbildung gewährleistet. Im Gegensatz zu den öffentlichen und den Privatuniversitäten dürfen Fachhochschulen

nur in jenen Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Für die beiden anderen genannten Sektoren ist keine derartige Einschränkung festgelegt.

Die im vorliegenden Entwurf verwendete Terminologie („Akkreditierung“ von Lehrgängen) impliziert, dass die externe Kontrolle wieder verstärkt werden soll. Sie weckt Bedenken, dass die freiwillige Akkreditierung einen Zwischenschritt vor Wiedereinführung der Vorabgenehmigung von Lehrgängen zur Weiterbildung darstellt. Dies wäre als Rückschritt zu werten und bedeutete eine (Wieder)Einschränkung der hochschulischen Autonomie. Wir lehnen daher den Terminus „Freiwillige Akkreditierung“ zugunsten des Begriffs „Zertifizierung“ ab. Damit wären die unterschiedlichen Studienangebote klar zu unterscheiden (Studiengänge -> Akkreditierung; Lehrgänge -> Freiwillige Zertifizierung). Auch deutsche Qualitätssicherungsagenturen bieten beispielsweise eine „Zertifizierung“ von Weiterbildungsangeboten an, während die grundständigen Studienangebote „akkreditiert“ werden. Wir betonen in diesem Zusammenhang, dass die Freiwilligkeit ein essentielles Wesensmerkmal der vorliegenden Richtlinie sein muss und wir uns gegen eine Wiedereinführung der verpflichtenden Akkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung aussprechen.

Inwiefern die angesprochene Förderung der internationalen Anerkennung der Abschlüsse mit einer Akkreditierung der Lehrgänge gemäß dem vorliegenden Entwurf erreicht werden kann, sei dahingestellt. Die Fachhochschulen sind international anerkannte Hochschuleinrichtungen und die gesetzlich vorgesehenen Auditverfahren sind international anerkannte Verfahren, mit welchen die Qualität der Bildungsangebote bestätigt wird.

Nicht ganz klar ist, für welche Lehrgänge das Verfahren Anwendung finden soll. Auf Seite 3 des Dokuments heißt es dazu „... solche Lehrgänge [...], deren Abschlüsse auf den Niveaustufen 1 und 2 des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) eingeordnet sind...“. Darunter müssten sämtliche Lehrgänge fallen, unabhängig vom Titel, der dafür verliehen wird, sofern sie sich auf den entsprechenden Niveaustufen befinden. Eine eindeutige Klarstellung ist wünschenswert.

Fragwürdig sind die im Entwurf hellgrau unterlegten Absätze. Sind dies Erläuterungen? Sind sie damit Teil der Richtlinie? Sind sie jedenfalls Vertragsbestandteil im Fall einer freiwilligen Akkreditierung? Es ist unklar, wie diese Textteile zu werten sind.

Zur Richtlinie im Einzelnen:

(1)

Unklar ist, warum das Angebot lediglich für Lehrgänge gilt, welche bereits von einer Studierendenkohorte vollständig durchlaufen wurden.

(2)

Es wird auf die Verfahrenskosten Bezug genommen, jedoch sind im gesamten Entwurf keine Angaben zur Dauer der Verfahren und zur tatsächlichen Höhe der Kosten zu finden.

(6)

Die Bestellung von insgesamt vier GutachterInnen scheint sehr hoch gegriffen. Nachdem die Fachhochschulen Lehrgänge lediglich in Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studiengänge Lehrgänge anbieten dürfen, ist eine derart intensive Prüfung überbordend. Es sollte mit zwei, maximal drei GutachterInnen das Auslangen gefunden werden. Wir regen daher die Formulierung „... bis zu drei GutachterInnen.“ an. Auch die Abdeckung der aufgezählten Kompetenzfelder scheint sehr hoch gegriffen. Nachdem eine Großzahl der Lehrgänge eher beruflich/fachlich ausgerichtet ist, sollten nicht alle Kompetenzfelder zwingend erfüllt sein müssen (facheinschlägige Forschungstätigkeit). Zusätzlich wird es sich in der Praxis wohl schwierig gestalten, passende Studierende zu finden. Wir schlagen vor, die studentische Expertise als Option zu behandeln, nicht als Verpflichtung.

(9)

Was ist eine „angemessene Frist“?

(12) und (13)

Wie in den Studiengangsakkreditierungsverfahren sollte die Möglichkeit eines Absehens von einem Vor-Ort-Besuch vorgesehen sein.

(20)

Die Akkreditierung von Studiengängen wird ohne Befristung ausgesprochen. Fragwürdig ist, warum im Fall von Lehrgängen eine Befristung auf sechs Jahre vorgesehen sein soll. Sämtliche Akte der externen Qualitätssicherung sind mit hohen Kosten und einem hohen Personalaufwand verbunden. Es darf bezweifelt werden, dass Institutionen sich diesem Aufwand alle sechs Jahre freiwillig unterwerfen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Lehrgänge im Rahmen der alle sieben Jahre stattfindenden Audits ohnedies einen eigenen Prüfbereich darstellen. Zudem unterliegen die Lehrgänge ebenso wie die Studiengänge einer ständigen Weiterentwicklung unter Einbettung in das interne Qualitätssicherungssystem. Eine Befristung wird ausdrücklich abgelehnt.

(22)

Es ist gemäß des vorliegenden Textes davon auszugehen, dass gemeint ist, dass nur positive Verfahrensergebnisse veröffentlicht werden. Der Lehrgang kann unabhängig vom Ergebnis weitergeführt werden. Die Veröffentlichung eines negativen Ergebnisses hätte eine Verunsicherung der TeilnehmerInnen zur Folge, was wohl nicht von der AQ Austria intendiert ist. Zudem sollte bei einer Akkreditierung unter Auflagen festgesetzt werden, dass die Erfüllung der Auflagen zu publizieren ist, um der Öffentlichkeit kein verzerrtes Bild zu vermitteln.

(29) a.

Wie schon weiter oben angemerkt, ist eine explizite Klarstellung wünschenswert, welche Lehrgänge Gegenstand eines solchen Verfahrens sein können.

(29) e.

Es muss den Studierenden in den Lehrgängen selbst überlassen bleiben zu bewerten, ob bei berufsbegleitenden Lehrgängen die studentische Arbeitsbelastung erfüllt werden kann. Die Studierenden sind erwachsene, eigenverantwortliche Menschen und stellen eine heterogene Gruppe dar. Kein/e GutachterIn wird beurteilen können, für wen ein bestimmtes Arbeitspensum in einer bestimmten Zeit zu schaffen ist und für wen nicht.

(30) b.

Der Begriff „hauptberuflich“ deckt sich nicht mit jenem des FHStG. Gemäß § 7 FHStG setzt sich das Personal an Fachhochschulen aus haupt- und nebenberuflich tätigen Personen zusammen. Dabei ist definiert, welche Personen zum nebenberuflich tätigen Personal gehören (ausschließlich in der Lehr tätig, lehren nicht mehr als sechs SWS und gehen nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach). Das heißt, jene Personen, die nicht dem nebenberuflichen Personal zuzurechnen sind, gelten gemäß FHStG als hauptberuflich.

(30) c.

Die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an der jeweiligen FH ist gesetzlich nicht gedeckt. Zusätzlich verweisen wir auf den obigen Punkt zum Begriff „hauptberuflich“.

Da die Vergabe des/der FH-Prof.^{/in} an Fachhochschulen eine Kann-Bestimmung darstellt, sollte davon abgesehen werden, auf eine Professur abzustellen. Es reicht aus, auf eine erforderliche facheinschlägige Qualifikation zu verweisen.

(33)

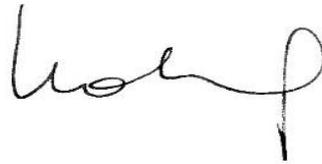
Nachdem gemäß FHStG für Lehrgänge zur Weiterbildung kostendeckende Beiträge eingehoben werden dürfen, ist die Sicherung der Finanzierung jedenfalls gegeben. Damit ist gesichert, dass alle LehrgangsteilnehmerInnen den Lehrgang abschließen können. Ist die Nachfrage nicht ausreichend, wird der Lehrgang in der Regel nicht

starten. Nicht nachvollziehbar und jedenfalls zu streichen ist die in den Erläuterungen vorgeschriebene Nachweis der Finanzierung für sechs Jahre. Im Text der Richtlinie selbst heißt es unter (33) a., dass die Finanzierung für die reguläre Dauer eines Durchlaufs sichergestellt ist. Ein Verweis auf über die Lehrgangsbeiträge hinausgehenden Nachweise greift ungerechtfertigterweise in die Autonomie der einzelnen Institutionen ein. Auch diese Anmerkung hat zu entfallen.

Hochachtungsvoll



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär